EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2018
C(2018) 7916 final

ANNEX

**ANHANG**

***des***

**Durchführungsbeschlusses der Kommission**

**zur Finanzierung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2019**

Inhaltsverzeichnis


1. Einleitung ... 3

2. Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe - Haushaltslinie 33 02 01 ... 10

2.1. *Einleitung* ... 10

2.2. *Maßnahmenbezogene Finanzhilfen* ... 12

**2.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen** ... 12

**2.2.2. Gewährung maßnahmenbezogener Finanzhilfen an nationale Statistikbehörden für die Entwicklung einer Erhebung über geschlechtsbezogene Gewalt ohne vorausgehende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen** ... 18

**2.2.3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Rechte des Kindes – kindgerechte Justiz** ... 20

**2.2.4. Beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch nationale Datenschutzbehörden für die Konsultation mit Betroffenen der neuen Datenschutzgesetzgebung** ... 23

**2.2.5. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Verbesserung der Sensibilisierung für Unionsbürgerrechte und der Eingliederung mobiler EU-Bürger und zur Unterstützung der Koordinierung zwischen mit Wahlen befassten nationalen Behörden** ... 25

2.3. *Beiträge zu den Betriebskosten* ... 29

**2.3.1. Beiträge zu den Betriebskosten für Rahmenpartner, die im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (Daphne) und im Bereich der Rechte des Kindes tätig sind** ... 29

2.4. *Auftragsvergabe* ... 31

3. Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung (Haushaltslinie 33 02 02) ... 33

3.1. *Einleitung* ... 33

3.2. *Maßnahmenbezogene Finanzhilfen* ... 35

**3.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung** ... 35

**3.2.2. Direkte Gewährung einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe an den Europarat für den Zugang von Roma-Frauen zur Justiz** ... 40

**3.2.3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz und für die Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Hetze im Internet** ... 43

**3.2.4. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen** ... 48

**3.2.5. Beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch nationale Behörden für die Überwindung geschlechtsspezifischer Unterschiede, die sich durch das gesamte Leben ziehen – Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen und Männern – bessere Aufteilung der Betreuungsaufgaben** ..... 50

**3.2.6. Direkte Gewährung einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an eine Einrichtung mit De-facto-Monopolstellung** ..... 53

3.3. *Beiträge zu den Betriebskosten* ..... 55

**3.3.1. Beiträge zu den Betriebskosten für Rahmenpartner, die in den Bereichen Nichtdiskriminierung, Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie, Rechte von Menschen mit Behinderungen oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind** ..... 55

**3.3.2. Direkte Gewährung eines Beitrags zu den Betriebskosten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an eine Einrichtung mit De-facto-Monopolstellung** ..... 57

3.4. *Auftragsvergabe* ..... 59

3.5. Preisgelder ..... 62

ANHANG

# Arbeitsprogramm 2019 für das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“

## 1. EINLEITUNG

Mit dem Jahresarbeitsprogramm 2019 für das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung eines Raums geleistet werden, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen – wie sie im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Charta und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind – gefördert, geschützt und wirksam verwirklicht werden[1].

Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Arbeitsprogramms Mittel für Maßnahmen wie Schulungen, Workshops, Konferenzen und Kooperationsforen, aber auch für das Voneinander-Lernen zur Verfügung gestellt; außerdem für Medienkampagnen und für Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird Hilfe für Akteure bereitgestellt, die mit ihren Aktivitäten zur Umsetzung der Programmziele beitragen, wie z. B. nationale, regionale und lokale Behörden, europaweite Netze und Nichtregierungsorganisationen.

Das Arbeitsprogramm orientiert sich eng an den im Arbeitsprogramm der Kommission für 2019[2] festgelegten Prioritäten. Konkret liegt der Schwerpunkt der meisten Maßnahmen auf dem Schutz von Rechten oder der Förderung der Nichtdiskriminierung, was dem prioritären Ziel der Kommission dient, „einen auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Raum des Rechts und der Grundrechte“ zu schaffen. Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes leisten einen Beitrag zu einem „vernetzten digitalen Binnenmarkt“, während mit Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter „neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen“ gesetzt werden.

Mit der Förderung werden die nachstehenden spezifischen Ziele verfolgt[3]: a) Förderung der Nichtdiskriminierung; b) Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie; c) Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen; d) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter; e) Vorbeugung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen; f) Schutz der Rechte des Kindes; g) Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten; h) Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte; i) Durchsetzung von Verbraucherrechten.

### Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe

Mit dem Arbeitsprogramm werden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, von sexueller Belästigung sowie von Gewalt gegen besonders schutzbedürftige Gruppen finanziert. Auch Gewalt gegen

[1] Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020.

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm 2019 der Kommission, COM(2018) 800 final.

[3] Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013.

Kinder[4] wird ein Thema sein, wodurch die Stärkung von Kinderschutzsystemen vorangebracht wird.

Bei der Mittelvergabe für den Schutz der Rechte des Kindes liegt der Schwerpunkt auf einer kindgerechten Justiz, bei der die Kinder vor, während und im Anschluss an Gerichtsverfahren eine angemessene Unterstützung erhalten und den Angehörigen der Rechtsberufe der Kapazitätsaufbau im Hinblick auf die im EU-Recht vorgegebenen individuellen Begutachtungen ermöglicht wird[5].

Mit der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung[6] werden die Bürgerrechte gestärkt und die Kosten sowie der bürokratische Aufwand für europäische Unternehmen gesenkt. Zur Konsolidierung der Rechtstexte durch konkrete Maßnahmen erhalten nationale Datenschutzbehörden Fördermittel für Schulungsmaterial und für die Ausbildung von Schulungsleitern, aber auch für die Konsultation mit Betroffenen dieser neuen Verordnung. Zudem werden im Rahmen des Arbeitsprogramms weiterhin Sensibilisierungsmaßnahmen unterstützt, die diejenigen auf nationaler Ebene ergänzen, aber auch Studien zur Umsetzung des Datenreformpakets in den Mitgliedstaaten.

Die Wahlen zum Europäischen Parlament sind für 2019 vorgesehen. Die Bürger sollten ein stärkeres Bewusstsein für ihre aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte entwickeln, d. h. für ihr Recht auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in der Union sowie für ihr passives und aktives Wahlrecht. Daher sind in dem Arbeitsprogramm Maßnahmen vorgesehen, um die erfolgreiche Einbeziehung und politische Teilhabe mobiler EU-Bürger am staatsbürgerlichen und politischen Leben zu fördern. Ferner wird eine Studie zu den Europawahlen durchgeführt, und es wird eine Datenerhebung für den kommenden Bericht über die Unionsbürgerschaft erwartet[7].

Im April 2018 reichte die Kommission einen Vorschlag zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher[8] ein, mit denen sichergestellt werden soll, dass alle Verbraucher in der EU die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgeschriebenen Rechte uneingeschränkt in Anspruch nehmen und durchsetzen können. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Arbeitsprogramms Schulungen für kleine und mittlere Unternehmen finanziert, damit diese Betriebe die Verbraucher- und Marketingvorschriften

---

[4] „Gewalt“ im Sinne von Artikel 19 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989): „jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2011) zum Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt.

[5] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

[7] Die Europäische Kommission berichtet in regelmäßigen Abständen über die erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Unionsbürgerschaft und über neue Prioritäten für die kommenden Jahre auf dem Gebiet der Unionsbürgerrechte. Der aktuellste Bericht über die Unionsbürgerschaft wurde 2017 veröffentlicht.

[8] Die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher ist Gegenstand zweier verschiedener Vorschläge für Richtlinien: Vorschlag für eine Richtlinie COM(2018) 185 des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften sowie Vorschlag für eine Richtlinie COM(2018) 184 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Verbraucher.

der EU besser verstehen und leichter anwenden können[9]; es werden aber auch inhaltliche Aktualisierungen der Datenbank zum Verbraucher- und Marketingrecht gefördert, die über das Europäische Justizportal zugänglich ist.

Infolge der Annahme der Mitteilung der Kommission über künstliche Intelligenz[10] im April 2018 erhält ferner die Expertengruppe für Haftung und neue Technologien[11] Finanzhilfe. Die Gruppe unterstützt die Kommission bei der Erarbeitung EU-weiter Grundsätze, die als Leitlinien für mögliche Gesetzesänderungen auf nationaler und EU-Ebene bezüglich neuer Technologien dienen können.

**Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung**

Das Arbeitsprogramm hat weiterhin die Bekämpfung von Diskriminierung zum Thema und sieht die Unterstützung der Umsetzung der Liste von LGBTI-bezogenen Maßnahmen[12] und von Initiativen zur Förderung des Vielfaltsmanagements, der Jugend und der Integration von Roma vor. In diesem Zusammenhang erhalten nationale Roma-Plattformen Finanzhilfen, und im Rahmen einer Studie soll ein Vorschlag für einen neuen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma für den Zeitraum ab 2020 erarbeitet werden. Darüber hinaus werden Gelder für Situationsanalysen im Bereich der Diskriminierung von LGBTI und ethnischen Gruppen (Roma) bereitgestellt, anhand derer Gewohnheiten aufgedeckt werden sollen, bei denen eine Person, die über eine bestimmte Eigenschaft verfügt, schlechter behandelt wird als eine andere Person ohne diese Eigenschaft in einer vergleichbaren Situation.

Als Reaktion auf den beunruhigenden Anstieg von Hassverbrechen und Hetze werden Mittel für Maßnahmen bereitgestellt, die der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz gewidmet sind. Ferner wird mit dem Arbeitsprogramm weiterhin das Ziel verfolgt, Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, eine einheitliche Methodik für die Aufzeichnung und Erhebung von Daten zu Hassverbrechen und Hetze zu entwickeln. Darüber hinaus wird unter anderem auch die Arbeit der Koordinatoren der Kommission für die Bekämpfung von Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit sowie der hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz finanziell unterstützt.

Zur Umsetzung der Prioritäten der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020[13] werden Mittel für Maßnahmen bereitgestellt, die die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben. Erstmals ist bei dem Arbeitsprogramm ein Preisgeld für die Gewinner des „Access City Award“ vorgesehen, mit dem außergewöhnliche Leistungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in europäischen Städten ausgezeichnet werden.

Während sich die Kommission auch weiterhin mit der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter befasst, findet das Strategische Engagement für die Gleichstellung der

[9] Als Folgemaßnahme wurde 2017 das Projekt Consumer Law Ready ins Leben gerufen.
[10] Mitteilung der Kommission COM(2018) 237 über künstliche Intelligenz für Europa und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2018) 137 über die Haftung für neue digitale Technologien.
[11] Expertengruppe für Haftung und neue Technologien.
[12] Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI, 2015.
[13] Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa, KOM(2010) 636

Geschlechter (2016-2019)[14] im Jahr 2019 sein Ende. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen betreffend die Initiative zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen[15] werden mit dem Arbeitsprogramm nationale Sensibilisierungsmaßnahmen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden, die sich durch das gesamte Leben ziehen, unterstützt und dabei die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen und Männern berücksichtigt, die unter anderem durch eine bessere Aufteilung der Betreuungsaufgaben gewährleistet werden kann.

**ETATÜBERSICHT FÜR 2019**

Im Rahmen des Arbeitsprogramms wird ein Etat von 64 771 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen bereitgestellt, mit denen der Grundrechtsschutz und die Stärkung der Bürgerteilhabe gesichert, aber auch die Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung gefördert werden sollen. Dieser Betrag verteilt sich auf die spezifischen Ziele wie folgt:

| Etat pro Ziel | Betrag | % der Mittel 2019 |
|---|---|---|
| Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe (Haushaltslinie 33 02 01) | 27 509 000 EUR | 42,47 % |
| Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung (Haushaltslinie 33 02 02) | 37 262 000 EUR | 57,53 % |
| **GESAMT** | 64 771 000 EUR | 100,00 % |

Die dem Arbeitsprogramm zugewiesenen Mittel werden in Form von Auftragsvergaben und in Form von Finanzhilfeverträgen eingesetzt und erstmalig dieses Jahr auch für die Vergabe von Preisgeldern.

Als Auftragsvergabe gilt der Erwerb von Dienstleistungen durch die Kommission von einem Wirtschaftsteilnehmer[16], dem der Auftrag im Rahmen einer Ausschreibung erteilt wird.

Finanzhilfen sind Finanzbeiträge der Kommission zur Finanzierung von: einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird („maßnahmenbezogene Finanzhilfen“); Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, welche Teil einer politischen Maßnahme der Union sind und diese unterstützen („Beiträge zu den Betriebskosten“)[17]. Der Gewährung einer Finanzhilfe geht in der Regel eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen voraus. Eine Gewährung von Finanzhilfen an Dritte (d. h. Untervergabe von Finanzhilfen) ist im Rahmen dieses Arbeitsprogramms nicht gestattet.

[14] Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019), 2015.

[15] Mitteilung der Kommission COM(2017) 252 – eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen, mit der ein umfassendes Paket mit kombinierten rechtlichen und politischen Maßnahmen auf den Weg gebracht wird.

[16] Artikel 2 Absatz 49 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („Haushaltsordnung“).

[17] Artikel 2 Absatz 33 und Artikel 180 Absatz 2 der Haushaltsordnung. Die Liste mit den vergebenen Beiträgen zu den Betriebskosten wird geordnet nach der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Als Preisgeld gilt ein Finanzbeitrag, der von der Kommission im Rahmen eines Wettbewerbs zuerkannt wird. Preisgelder haben die Verwirklichung der politischen Ziele der Union zu fördern[18].

Bei den in diesem Arbeitsprogramm beschriebenen Maßnahmen, insbesondere bei Finanzhilfen, könnten die Begünstigten vereinfachte Kostenoptionen in Anspruch nehmen (Pauschalbeträge, Erstattungen auf der Basis von Kosten je Einheit, Pauschalfinanzierungen usw.) und von vereinfachten Regeln für Sachleistungen profitieren.

Soweit nicht anders geregelt, wird die Durchführung der im Rahmen des Arbeitsprogramms vorgesehenen Maßnahmen von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST) verwaltet. Einen Sonderfall stellen die Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen“ dar, deren Durchführung von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) verwaltet wird.

Für Auftragsvergaben, Finanzhilfeverträge und Preisgelder steht folgender Etat zur Verfügung:

| **Zuschüsse/Auftragsvergabe** | **Betrag** | **% der Mittel 2019** |
|---|---|---|
| Finanzhilfen | 50 305 000 EUR | 77,67 % |
| Auftragsvergabe | 14 116 000 EUR | 21,79 % |
| Preisgelder | 350 000 EUR | 0,54 % |
| **GESAMT** | 64 771 000 EUR | 100,00 % |

Derzeit nehmen folgende Länder am Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (im Folgenden „Programm“) teil: Mitgliedstaaten, Island und Serbien. Liechtenstein beteiligt sich an den Zielen „Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung“ (Haushaltslinie 33 02 02). Falls weitere Drittländer ein Übereinkommen mit der Union über ihre Teilnahme an dem Programm ab 2019 unterzeichnen sollten, wird dies in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und/oder auf der Website des Programms veröffentlicht.

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer konsistenten Umsetzung des Unionsrechts und zu einer Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte, die sich aus diesem Recht ergeben; ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren; ihrem Potenzial, zur Festlegung von Mindeststandards und zur Schaffung von Lösungen für die Bewältigung grenzüberschreitender oder unionsweiter Herausforderungen beizutragen[19].

Alle im Rahmen dieses Arbeitsprogramms durchgeführten Maßnahmen müssen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze wahren

[18] Artikel 2 Absatz 48 und Artikel 206 Absatz 1 der Haushaltsordnung.
[19] Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

und im Einklang mit diesen umgesetzt werden. In diesem Sinne muss die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsfragen, der Rechte von Kindern und der Nichtdiskriminierungsaspekte gefördert werden.

Wie in der Zwischenbewertung zum Programm dargelegt[20], muss die Kohärenz der durchgeführten Maßnahmen und der damit im Zusammenhang stehenden Politikbereiche der EU gewährleistet sein.

Insbesondere müssen die Maßnahmen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms so durchgeführt werden, dass Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit den über anderweitige Instrumente der Union geförderten Maßnahmen gewährleistet sind. Zu diesen Instrumenten zählen das Programm „Justiz“, das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und die Programme in den Bereichen Beschäftigung und Soziales; der europäische Struktur- und Investitionsfonds; der Fonds für die innere Sicherheit sowie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds im Bereich Inneres; das Programm Erasmus+ im Bereich Bildung; das Instrument für Heranführungshilfe, das Europäische Nachbarschaftsinstrument und das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte im Bereich der externen Maßnahmen.

### WESENTLICHE AUSWAHL- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR MAßNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN

Sofern in den jeweiligen Aufforderungen nicht anderweitig angegeben, gelten folgende wesentliche Auswahl- und Gewährungskriterien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen[21]:

1. Die Antragsteller und Partner müssen folgende Auswahlkriterien erfüllen:

   (a) Antragsteller und Partner müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit über die gesamte Förderdauer aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können („finanzielle Leistungsfähigkeit“).

   (b) Antragsteller und Partner müssen über eine ausreichende technische und berufliche Fähigkeit zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, für die eine Kofinanzierung beantragt wird („technische Leistungsfähigkeit“).

Organisationen, die an mehreren Projekten beteiligt sind, müssen eine ausreichende finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung mehrerer Projekte vorweisen können.

Bei internationalen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen erfolgt keine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit[22].

2. Die Vorschläge werden anhand der folgenden Gewährungskriterien bewertet:

   a) Relevanz in Bezug auf die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Prioritäten;

   b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;

   c) europäischer Mehrwert des Projekts;

[20] Bericht COM/2018/508 über die Zwischenbewertung der Umsetzung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020, S. 10.

[21] Programm „Justiz“ und Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ – Leitfaden für Antragsteller für maßnahmenbezogene Finanzhilfen.

[22] Artikel 198 Absätze 5 und 6 der Haushaltsordnung.

d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung;

e) Kostenwirksamkeit.

Für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten eigene wesentliche Zulassungskriterien.

## 2. GRUNDRECHTSSCHUTZ UND STÄRKUNG DER BÜRGERTEILHABE - HAUSHALTSLINIE 33 02 01

### 2.1. *Einleitung*

Im Rahmen des Arbeitsprogramms wird ein Etat von 27 509 000 EUR für Maßnahmen bereitgestellt, unter die die folgenden fünf Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ fallen: e) Vorbeugung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen; f) Schutz der Rechte des Kindes; g) Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten; h) Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte; i) Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Für Auftragsvergaben und Finanzhilfeverträge steht folgender Etat zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| - maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2) | 21 700 000 EUR |
| - Beiträge zu den Betriebskosten (2.3) | 1 850 000 EUR |
| - Auftragsvergabe (2.4) | 3 959 000 EUR |
| | 27 509 000 EUR |

VORGESEHENE ETATVERTEILUNG AUF DIE SPEZIFISCHEN ZIELE

| | |
|---|---|
| **Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer (Daphne)** | **16 925 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2.1; 2.2.2) | 15 200 000 EUR |
| Beiträge zu den Betriebskosten (2.3.1) | 1 300 000 EUR |
| Auftragsvergabe (2.4) | 425 000 EUR |
| **Förderung und Schutz der Rechte des Kindes** | **4 550 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2.3) | 4 000 000 EUR |
| Beiträge zu den Betriebskosten (2.3.1) | 550 000 EUR |
| **Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten** | **1 750 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2.4) | 1 000 000 EUR |
| Auftragsvergabe (2.4) | 750 000 EUR |
| **Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte** | **3 184 000 EUR** |

| | |
|---|---|
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2.5) | 1 500 000 EUR |
| Auftragsvergabe (2.4) | 1 684 000 EUR |
| **Befähigung der Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte durchzusetzen, zusätzlich zu den im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekten** | **1 100 000 EUR** |
| Auftragsvergabe (2.4) | 1 100 000 EUR |
| **GESAMT** | 27 509 000 EUR |

## 2.2. *Maßnahmenbezogene Finanzhilfen*

### *2.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer (Daphne).**

**PRIORITÄTEN**

**1.** Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt – Richtbetrag: 7 020 000 EUR

**1.1. Verhütung von und Schutz vor häuslicher Gewalt und/oder Bereitstellung von Hilfe für Opfer**

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf geschlechtsbezogener Gewalt im häuslichen Umfeld, einschließlich schädlicher Praktiken, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), insbesondere mit den Kapiteln III und IV über Prävention, Schutz und Unterstützung. Diese Schwerpunktsetzung wird dazu beitragen, dass den aus dem EU-Recht erwachsenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechte von Opfern (insbesondere gemäß Richtlinie 2012/29/EU, Richtlinie 2011/99/EU28 und Verordnung (EU) Nr. 606/201328) nachgekommen werden kann.

- Verhütung: Maßnahmen, mit denen z. B. eine Veränderung der Einstellungen und Verhaltensweisen zum Thema häusliche Gewalt bewirkt und auf häusliche Gewalt (im Sinne von Artikel 3b des Übereinkommens von Istanbul) aufmerksam gemacht wird; Entwicklung von Instrumenten, mit deren Hilfe sich frühe Anzeichen häuslicher Gewalt erkennen lassen und darauf reagiert werden kann, wie z. B. eine systematische Überprüfung auf Anzeichen häuslicher Gewalt durch Ärzte (oder durch andere Experten in Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt in Verbindung stehen, wie z. B. Sozial- oder Bildungsdienste); Programme, die darauf abzielen, die Opfer zur Erstattung einer Anzeige zu ermutigen und auf diesem Wege zu erreichen, dass die Anzeigequote das Ausmaß der Gewalt in realistischer Weise widerspiegelt;

- Schutz: Maßnahmen wie solche, mit denen eine multidisziplinäre Zusammenarbeit und der Aufbau der Kapazitäten von Fachkräften gefördert werden sollen, die an den Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Opfer mitwirken, damit gewährleistet werden kann, dass zeitnah wirksame Schutzmaßnahmen in die Wege geleitet werden, die dem jeweiligen Opfer die nötige Sicherheit bieten und weiteren Gewaltübergriffen vorbeugen; Erarbeitung von Verfahren und Protokollen für die Gefährdungsanalyse und ihre wirksame Umsetzung;

- Hilfe: Maßnahmen wie etwa Schulungen und kapazitätsbildende Maßnahmen für Fachkräfte der Opferhilfe, von denen Opfer unterstützt und betreut werden, damit diese umfassend über ihre Rechte informiert und an die richtigen Stellen verwiesen werden

(z. B. an juristische und psychologische Beratungsstellen, an Unterkünfte, an die Gesundheitsfürsorge und soziale Dienste); Ausarbeitung von Unterstützungsprogrammen für Opfer zur Erlangung wirtschaftlicher Unabhängigkeit (z. B. Bereitstellung einer Unterkunft, von Kinderbetreuung, von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen sowie Hilfe bei der Arbeitssuche).

**1.2 Schutz und Hilfe für Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt bei besonders schutzbedürftigen Gruppen**

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Opfer, unter anderem von sexueller Gewalt und Vergewaltigung, die besonders schutzbedürftigen Gruppen zuzuordnen sind, z. B. junge Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber, Flüchtlinge, LGBTI-Personen, ethnische Minderheiten (darunter Roma), Frauen mit Behinderungen, auf der Straße lebende/arbeitende Frauen.

Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Inanspruchnahme der Schutz- und Unterstützungsleistungen für die Opfer zu vereinfachen und auf die individuellen Bedürfnisse der Opfer einzugehen (ob durch Strafverfolgungsbehörden, das Justizsystem, durch Opferunterstützungs- oder Sozial- und Gesundheitsdienste), ferner den Akzent auf die multidisziplinäre Zusammenarbeit und den Aufbau der Kapazitäten von Fachkräften setzen, die mit diesen Gruppen arbeiten, damit zeitnahe und wirksame Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen gewährleistet werden können. Darüber hinaus kann eine speziell auf diese Gruppen zugeschnittene Präventionsarbeit (z. B. in Form von Sensibilisierungsmaßnahmen und Kommunikationskampagnen) in Erwägung gezogen werden.

**1.3 Verhütung von und Umgang mit sexueller Belästigung**

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Verhütung von und dem Umgang mit sexueller Belästigung, darunter auch der sexuellen Belästigung im Internet. Unter „sexueller Belästigung“ ist jede Form des unerwünschten verbalen, nonverbalen oder körperlichen sexuell bestimmten Verhaltens zu verstehen, das darauf abzielt oder bewirkt, dass die Würde einer Person verletzt wird, insbesondere durch die Schaffung eines einschüchternden, feindlichen, erniedrigenden, entwürdigenden oder beleidigenden Umfelds. Maßnahmen können sich gegen Belästigungen physischer oder psychischer Natur richten, die in der realen Welt oder im Internet stattfinden.

Maßnahmen sollten darauf abzielen, Instrumente für die Meldung von Vorfällen zu schaffen: Sensibilisierungsmaßnahmen für gefährdete Gruppen (z. B. junge Nutzer der sozialen Medien) und Opfer, um über Risiken und Rechte aufzuklären und um die Opfer zu ermutigen, Vorfälle zu melden und ihre Rechte wahrzunehmen; Erarbeitung von Leitfäden und Handbüchern für spezialisierte Unterstützungsdienste (z. B. am Arbeitsplatz, in Schulen, an Hochschulen, im Internet); Aufbau der Kapazitäten von Fachkräften. Darüber hinaus können Maßnahmen mit einer allgemeineren Zielsetzung in Erwägung gezogen werden, wie etwa die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit zur Überwindung von Vorurteilen und Geschlechterstereotypen und -normen, nach denen sexuelle Belästigung gefördert oder gebilligt wird.

**2.** Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder – Richtbetrag: 4 680 000 EUR

Vor dem Hintergrund des Ziels 16.2 für nachhaltige Entwicklung (Unterbindung von Missbrauch, Ausbeutung, Menschenhandel und allen Formen von Gewalt und Folter gegen Kinder) und im Rahmen eines integrierten Systems zum Schutz der Kinder liegt der

Schwerpunkt hierbei auf:

**2.1** dem Aufbau von Kapazitäten durch Spezialisten auf dem Gebiet, und zwar für in Ausbildung befindliche und praktizierende medizinische Fachkräfte (Allgemeinärzte, Zahnärzte, Kinderärzte, Krankenschwestern, Notärzte) und für Fachkräfte bei sozialen Diensten, bei der Polizei und im Bildungssektor (frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Lehrer, alle weiteren Pädagogen in Schulen und in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung) – mit dem Ziel, solide Verfahren für Verhütung, Aufdeckung, Erkennung und Bewältigung schlimmer Kindheitserfahrungen zu systematisieren;

**2.2** dem Aufbau von Kapazitäten durch Spezialisten auf dem Gebiet, und zwar für Interviewer, die speziell für die forensische Befragung von Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, ausgebildet sind (im Einklang mit nationalen Systemen, z. B. der Polizei oder dem Barnahus zugewiesen) – mit dem Ziel, die entsprechende nationale Versorgung mit forensischen Interviewern zu systematisieren, um eine weitere Traumatisierung der Opfer im Kindesalter zu verhindern, geeignete Therapien zu vermitteln und die Strafverfolgungsquoten zu verbessern;

**2.3** dem Aufbau von Kapazitäten durch Spezialisten auf dem Gebiet, und zwar für in Ausbildung befindliche und praktizierende Fachkräfte, die evidenzbasierte und traumapädagogische therapeutische Leistungen und Behandlungen für Gewaltopfer im Kindesalter anbieten – mit dem Ziel, die entsprechende nationale Versorgung mit therapeutischen Leistungen für Opfer im Kindesalter zu systematisieren und dabei die Kinder sowohl als Einzelpersonen als auch in der Gruppe und Kinder als eine Gruppe (z. B. bei Massenviktimisierung und/oder Terrorismus) zu berücksichtigen.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Sensibilisierungs- und Stärkungsmaßnahmen;
- Aufbau der Kapazitäten und Schulung von Fachkräften;
- Konzeption und Umsetzung von Protokollen, Entwicklung von Arbeitsmethoden und Instrumenten;
- Austausch bewährter Verfahren, Anwendung des Voneinander-Lernens.

Vorzugsweise sind praxisbezogene Projekte durchzuführen, in deren Rahmen konkrete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Forschungstätigkeiten sind zwar nicht generell ausgeschlossen, wenn aber ein Teil des Projekts als Forschungsarbeit durchgeführt wird, muss diese eng mit dem Projekt als Ganzem in Verbindung stehen.

Es wird dringend empfohlen, dass sich eine Behörde (einschließlich regionaler und lokaler Behörden) aktiv an dem Projekt beteiligt. Diese Anforderung wird im Rahmen des Gewährungskriteriums b), Qualität, der vorgeschlagenen Maßnahme bewertet.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

**1. Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt**

**1.1. Verhütung von und Schutz vor häuslicher Gewalt und/oder Bereitstellung von Hilfe für Opfer**

- Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen in Bezug auf geschlechtsbezogene Gewalt (einschließlich geringerer Toleranz und zurückgegangener Opferbeschuldigung) seitens der Allgemeinbevölkerung und spezifischer Gruppen, wie einschlägige Fachkräfte, Zeugen und Umstehende, gefährdete Gruppen usw.;
- Gewalt wird verhindert, bevor sie begangen wird: durch Aufklärung über die Gleichstellung der Geschlechter und gesunde Beziehungen sowie durch die Stärkung der Frauen;
- (frühe Anzeichen von) Gewalt (werden) wird erkannt und gemeldet;
- größere Fähigkeit von Akteuren und einschlägigen Fachkräften, mit Problemen im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt umzugehen, u. a. durch eine verstärkte behördenübergreifende Zusammenarbeit;
- die Sicherheit der Opfer wird gewährleistet und weiteren Gewaltübergriffen wird vorgebeugt;
- grenzüberschreitenden Fällen von Gewalt wird in Anwendung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung angemessen nachgegangen;
- vermehrte Meldung von Fällen von Gewalt bei der Polizei und anderen Diensten sowie Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen, mit denen die Meldung erleichtert wird;
- erhöhte Wahrscheinlichkeit der Intervention Umstehender.

**1.2. Schutz und Hilfe für Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt bei besonders schutzbedürftigen Gruppen**

- (frühe Anzeichen von) Gewalt (werden) wird erkannt und gemeldet;
- Opfer, die besonders schutzbedürftigen Gruppen zuzuordnen sind, haben Anspruch auf Schutz- und Unterstützungsleistungen, bei denen auf ihre individuellen Bedürfnisse eingegangen wird;
- größere Fähigkeit von Akteuren und einschlägigen Fachkräften, die mit diesen Gruppen arbeiten, mit Problemen im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt umzugehen, u. a. durch eine verstärkte behördenübergreifende Zusammenarbeit;
- Gewalt wird durch Sensibilisierungsmaßnahmen vorgebeugt.

**1.3 Verhütung von und Umgang mit sexueller Belästigung**

- verstärkte Präventionsmaßnahmen und besserer Umgang mit sexueller Belästigung;
- (frühe Anzeichen von) Gewalt (werden) wird erkannt und gemeldet;

- stärkeres Bewusstsein seitens gefährdeter Gruppen und Opfer für Risiken und Rechte sowie für die Vorgehensweise beim Melden von Vorfällen;
- größere Fähigkeit von einschlägigen Fachkräften, mit sexueller Belästigung umzugehen;
- Erarbeitung von Leitfäden und Handbüchern für spezialisierte Unterstützungsdienste (z. B. am Arbeitsplatz, in Schulen, an Hochschulen, im Internet) zum Umgang mit sexueller Belästigung;
- stärkeres Bewusstsein für Vorurteile und Geschlechterstereotypen und -normen, die zur Tolerierung von sexueller Belästigung beitragen;
- Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung (einschließlich geringer Toleranz und zurückgegangener Opferbeschuldigung);

**2. Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder**

- nationale Kinderschutzsysteme werden gestärkt;
- das Bildungs- und das Gesundheitswesen werden darin unterstützt, Verfahren für die Erkennung, die Aufdeckung und die Bewältigung schlimmer Kindheitserfahrungen zu systematisieren;
- schlimme Kindheitserfahrungen werden besser aufgedeckt, erkannt und bewältigt, sodass ihnen letztlich besser vorgebeugt werden kann;
- die Strafverfolgungsquoten in Bezug auf Straftaten gegen Kinder steigen;
- es werden mehr Interviewer speziell für die forensische Befragung von Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, ausgebildet; die nationale Versorgung mit diesen Spezialisten wird verbessert;
- verstärkter Aufbau von Kapazitäten für in Ausbildung befindliche und praktizierende Fachkräfte, die evidenzbasierte und traumapädagogische therapeutische Leistungen und Behandlungen für Gewaltopfer im Kindesalter anbieten;
- die Behandlungserfolge für Gewaltopfer im Kindesalter werden verbessert.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller und Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein; gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen stellen;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

| |
|---|
| Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher |

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| **Kennnummer der Aufforderung (Thema)** | **Termin** | **Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel** |
|---|---|---|
| REC-RDAP-GBV-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 11 700 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

| |
|---|
| 80 % |

### *2.2.2. Gewährung maßnahmenbezogener Finanzhilfen an nationale Statistikbehörden für die Entwicklung einer Erhebung über geschlechtsbezogene Gewalt ohne vorausgehende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer (Daphne)**

Artikel 195 Buchstabe d der Haushaltsordnung und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

**PRIORITÄTEN**

Das Ziel besteht darin, die nationalen statistischen Ämter bei der Entwicklung einer Erhebung über geschlechtsbezogene Gewalt zu unterstützen.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Erhebung zu Gewalterfahrungen, die mit Unterstützung des Europäischen Statistischen Systems entwickelt und durchgeführt wird, um über vergleichbare Daten zu Gewalt gegen Frauen in der EU zu verfügen.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

Von dieser Erhebung wird erwartet, dass sie durch eine bessere Methodik und einen weiteren Erfassungsbereich gekennzeichnet ist als diejenige, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte entwickelt wurde. Als Ergebnis werden eine einheitliche EU-Methodik und ein für die gesamte EU geltender Fragebogen erwartet, auf deren Grundlage regelmäßig vergleichbare Daten zu geschlechtsbezogener Gewalt in der EU erfasst werden sollen. Ferner sollen im Rahmen der Maßnahme Daten zu geschlechtsbezogener Gewalt in der EU aus einer flächendeckenden Erhebung erfasst werden, die für 2019/2020 in all denjenigen Mitgliedstaaten geplant ist, die sich zu einer Teilnahme bereiterklären.

**WESENTLICHE ZULASSUNGS- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller muss/müssen ein nationales statistisches Amt oder eine andere einzelstaatliche Stelle sein, das/die im Sinne des in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken genannten Verzeichnisses für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig ist; der/die Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag kann eine oder mehrere Organisation/en (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

Grundlage der Gewährungskriterien:

a) Relevanz des Antrags in Bezug auf die Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Prioritäten des Jahresarbeitsprogramms;

b) Qualität des Vorschlags, einschließlich einer Bewertung in Bezug auf die Kohärenz, Relevanz und Verhältnismäßigkeit der veranschlagten Mittel hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahme.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die GD ESTAT auf der Grundlage einer Befugnisweiterübertragung

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN UND RICHTBETRÄGE**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| JUST-2019-ESTAT | 3. Quartal 2019 | 3 500 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

90 %

### *2.2.3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Rechte des Kindes – kindgerechte Justiz*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung und Schutz der Rechte des Kindes**

**PRIORITÄTEN**

Als fester Bestandteil des kindgerechten Justizsystems soll in enger Zusammenarbeit mit Fachkräften und zuständigen Behörden in dem/den betreffenden nationalen Justizsystem/en Folgendes erreicht werden:

**1.** Systematisierung und weiterer Ausbau evidenzbasierter Unterstützungsleistungen für Kinder, die an straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren beteiligt sind, wobei die nachgewiesene Erfahrung der Kinder in dem/den betreffenden Land/Ländern berücksichtigt wird.

**2.** Aufbau der Kapazitäten von Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Fachkräften, die an der Systematisierung von soliden multidisziplinären individuellen Begutachtungen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, mitwirken, und zwar unter Berücksichtigung der Mitgliedstaaten, die diese Richtlinien umgesetzt haben bzw. noch umsetzen müssen.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Unter die erste Priorität fallen Maßnahmen zur Systematisierung und zum Ausbau des Einsatzes von zugelassenen zwischengeschalteten Stellen, Kommunikationshilfen oder Instrumenten für die Unterstützung von Kindern vor, während und im Anschluss an Gerichtsverfahren und/oder Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zum Einsatz von Kommunikationshilfen für Rechtsanwälte/Rechtsberater/Betreuer für Kinder.

Unter die zweite Priorität fallen Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten von Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Fachkräften, die unmittelbar an den multidisziplinären individuellen Begutachtungen mitwirken.

Es wird dringend empfohlen, dass sich eine Behörde (einschließlich regionaler und lokaler Behörden) aktiv an dem Projekt beteiligt. Diese Anforderung wird im Rahmen des Gewährungskriteriums b), Qualität, der vorgeschlagenen Maßnahme bewertet.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

**1. Systematisierung und weiterer Ausbau evidenzbasierter Unterstützungsleistungen für Kinder**

- die Rechte des Kindes werden vor, während und im Anschluss an Gerichtsverfahren

gefördert und besser geschützt;

- Kinder erleiden keine weitere oder sekundäre Traumatisierung als Folge ihrer Beteiligung an Gerichtsverfahren;
- die Unterstützungserfolge für Kinder werden verbessert;
- Angehörige der Rechtsberufe und andere Fachkräfte sind mit den evidenzbasierten Unterstützungsleistungen, die Kindern zukommen können und sollten, besser vertraut;
- systematisierte individuelle Begutachtungen gemäß Vorgaben nach EU-Recht;
- Kinder werden in Gerichtsverfahren besser unterstützt, u. a. dabei, wie ihre Zeugenaussage am besten verläuft.

**2. Aufbau der Kapazitäten von Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Fachkräften**

- Angehörige der Rechtsberufe und andere Fachkräfte werden auf die Kommunikation mit Kindern besser vorbereitet;
- Mitgliedstaaten erhalten Unterstützung bei der Umsetzung kindgerechter gerichtlicher Verfahren und Prozesse;
- die multidisziplinäre und behördenübergreifende Zusammenarbeit der nationalen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen wird vereinfacht.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller und Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein; gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen stellen;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Kennnummer der Aufforderung (Thema) | Termin | Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel |
|---|---|---|
| REC-RCHI-PROF-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 4 000 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

| |
|---|
| 80 % |

### *2.2.4. Beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch nationale Datenschutzbehörden für die Konsultation mit Betroffenen der neuen Datenschutzgesetzgebung*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten**

**PRIORITÄTEN**

Angesichts der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) zielen die Maßnahmen darauf ab, nationale Datenschutzbehörden bei Folgendem zu unterstützen: Konsultation mit Betroffenen in Form von Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und über die breite Öffentlichkeit. Rückblickend auf die Erfahrungen, die bei der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2017 gewonnen werden konnten, und in Abhängigkeit der individuellen Belange der nationalen Datenschutzbehörden benötigen letztere möglicherweise weitere Unterstützung bei der Konsultation mit Betroffenen, damit sichergestellt werden kann, dass diese Betroffenen die neue Datenschutzgesetzgebung kennen und ihre Fragen beantwortet werden.

Gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Kommission stellt die Datenschutzreform eines der wesentlichen Elemente eines vernetzten digitalen Binnenmarkts und eines europäischen Rechtsraums mit gemeinsamen Grundrechten dar, der auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Ferner ist diese Reform wesentlicher Bestandteil der Europäischen Sicherheitsagenda. Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission im Jahr 2018 ihre Mitteilung „Besserer Schutz und neue Chancen – Leitfaden der Kommission zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018“.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

- Unterstützung nationaler Datenschutzbehörden bei der Konsultation mit Unternehmen und Bürgern, und zwar in folgender Form:
- Unterstützung der Datenschutzbehörden bei der Sensibilisierung von Wirtschaftsakteuren (insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen), bei der Beantwortung der Fragen dieser Akteure zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und bei der Erleichterung der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung durch kleine und mittlere Unternehmen; erreicht werden kann dieses Ziel durch die Einrichtung von „Hotlines“;
- Unterstützung der Datenschutzbehörden bei ihren Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

- umfassendere Kenntnisse und ein verbessertes Verständnis der Wirtschaftsakteure,

insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, hinsichtlich der Datenschutzvorschriften;

- stärkeres Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für den Datenschutz.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller muss/müssen eine nationale Datenschutzbehörde im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 sein; der/die Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land sein;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag kann eine oder mehrere Organisation/en (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Kennnummer der Aufforderung (Thema) | Termin | Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel |
|---|---|---|
| REC-RDAT-TRAI-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 1 000 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### *2.2.5. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Verbesserung der Sensibilisierung für Unionsbürgerrechte und der Eingliederung mobiler EU-Bürger und zur Unterstützung der Koordinierung zwischen mit Wahlen befassten nationalen Behörden*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte**

**PRIORITÄTEN**

**1.** Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Sensibilisierung für Unionsbürgerrechte voranzubringen und die Eingliederung mobiler EU-Bürger sowie die demokratische Teilhabe mobiler EU-Bürger und unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen zu fördern, wie z. B. Frauen, junger Menschen und EU-Bürger, die in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat leben. Mit den Maßnahmen sollen die Bemühungen von Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft auf diesem Gebiet unterstützt werden, und zwar so, dass die Arbeiten, die an anderer Stelle von der Kommission gefördert werden, ergänzt werden, sich jedoch nicht mit ihnen überschneiden.

**2.** Die Maßnahmen zielen darauf ab, nationale Koordinierungsnetze zu unterstützen, deren Aufgabe es ist, die mit Wahlen befassten nationalen Behörden und zuständigen Stellen zusammenzubringen (z. B. bei der Organisation, der Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung von Rechtsvorschriften).

Mit den Maßnahmen sollen Foren geschaffen werden, die dem Austausch von Fachwissen durch nationale Behörden dienen, wenn es darum geht, Herausforderungen zu beobachten und zu untersuchen, Bedrohungen zu erkennen, Durchsetzungspraktiken und Verwaltungsverfahren zu überwachen und Lücken in vorhandenen Rahmenbedingungen zu ermitteln, wozu auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen zählen. Im Rahmen der Maßnahmen werden ferner nationale Kontaktstellen eingerichtet, damit zwischen den Mitgliedstaaten ein effizienter und wirksamer Austausch von bewährten Verfahren und die Koordinierung auf europäischer Ebene ermöglicht werden. Das übergeordnete Ziel hierbei ist, die Integrität freier und gerechter Wahlen in Europa und die demokratischen Institutionen und die Teilhabe der Bürger daran zu wahren. Durch die Koordinierung sowohl innerhalb der einzelnen Netze als auch untereinander könnten insbesondere einheitliche Arbeitsmethoden eingeführt werden, auf deren Grundlage Bedrohungen für Wahlen erkannt und beseitigt (gegebenenfalls durch die Einrichtung von Warnsystemen) und bewährte Verfahren und Leitlinien ermittelt werden können.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

**1.** Voranbringen der Sensibilisierung für Unionsbürgerrechte und Förderung der Eingliederung mobiler EU-Bürger sowie der demokratischen Teilhabe mobiler EU-Bürger und unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen – Richtbetrag: 730 000 EUR

Die Maßnahmen umfassen Projekte; Schulungen; Seminare; Sensibilisierungsmaßnahmen; Entwicklung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren durch und zwischen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft. Hierzu könnte insbesondere Folgendes zählen:

- Wege zur Förderung der Teilhabe am demokratischen Leben der Europäischen Union (z. B. durch den Zugang zu grenzüberschreitenden politischen Informationen, den vereinfachten Zugang zu lokalen politischen Informationen) sowie der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts – auch durch junge Menschen, Frauen und durch EU-Bürger, die in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat leben – an Kommunalwahlen und europäischen Wahlen (z. B. unter Einsatz von digitalen, interaktiven, innovativen Instrumenten);
- eingliederungspolitische Maßnahmen und bewährte Verfahren, die nicht ausschließlich auf ein bestimmtes Profil mobiler EU-Bürger ausgerichtet sind, sondern vielmehr sowohl den unterschiedlichen Bedürfnissen dieser EU-Bürger als auch den Herausforderungen, vor denen Städte bei der Aufnahme dieser Bürger stehen (z. B. Unterkunft, Schulbesuch, Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Teilhabe am gemeinschaftlichen Entscheidungsprozess, Ehrenamt usw.), Rechnung tragen und den Multikulturalismus fördern;
- Verbreitung praktischer Informationen und Ratgeber über die Rechte, einschließlich des Wahlrechts, sowie über die Verantwortlichkeiten mobiler EU-Bürger in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Stadt, einschließlich entsprechender Hilfestellung.

**2.** Unterstützung nationaler Koordinierungsnetze für Wahlen und einer europäischen Koordinierung dieser Netze – Richtbetrag: 770 000 EUR (beschränkt auf nationale Behörden)

Zu den Maßnahmen könnte Folgendes zählen: Workshops, Seminare, Konferenzen, Fachtagungen auf verschiedenen Ebenen je nach Erfordernis (möglicherweise sind zum einen Tagungen auf hoher Ebene nötig, um politische Strategien zu koordinieren, und zum anderen muss gegebenenfalls ein fachlicher Austausch unter Experten stattfinden, damit diese politischen Strategien umgesetzt werden können); Anwendung des Voneinander-Lernens, Kooperationsübungen; analytische Studien; Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Plattformen für den Informationsaustausch.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

**1. Verstärkte Sensibilisierung für Unionsbürgerrechte und Förderung der Eingliederung mobiler EU-Bürger sowie der demokratischen Teilhabe mobiler EU-Bürger und unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen**

- stärkere Sensibilisierung mobiler EU-Bürger für staatsbürgerliche Aktivitäten in ihren Aufnahmegemeinschaften, etwa in ehrenamtlichen Gruppen und lokalen Entscheidungsgremien, einschließlich Schulvorständen und Gemeindeeinrichtungen, sowie Verbesserung der Verfügbarkeit solcher Aktivitäten und der Teilhabe dieser Bürger daran;
- größere Fähigkeit nationaler, regionaler und lokaler Sachverständiger, die Teilhabe mobiler EU-Bürger am politischen und gesellschaftlichen Leben in ihren Aufnahmegemeinschaften zu ermöglichen und zu erleichtern;
- verstärkte Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Befähigung mobiler EU-Bürger zur Teilhabe am Leben des Aufnahmemitgliedstaats und der lokalen Gemeinschaften.

**2. Unterstützung nationaler Koordinierungsnetze für Wahlen und einer europäischen**

**Koordinierung dieser Netze**

- verbesserte Kenntnisse und Kontrolle der systemimmanenten Herausforderungen und Risiken im Zusammenhang mit der administrativen Abwicklung von Wahlen und dem größeren regulatorischen Rahmen, mit dem die Bedingungen für den Erhalt der Integrität demokratischer Wahlen in Europa festgelegt sind, und zwar auch unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte;
- größere Fähigkeit und stärkere Sensibilisierung von mit Wahlen befassten Behörden und zuständigen Stellen hinsichtlich ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten in diesem Bereich und ihrer optimierten Zusammenarbeit;
- rationelle und wirksame Koordinierung der Abwicklung von Wahlen auf europäischer Ebene.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe unter der ersten Priorität kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller und Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein; gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen stellen;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

Eine Finanzhilfe unter der zweiten Priorität kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller muss/müssen eine mit Wahlen befasste Behörde oder zuständige Stelle in einem an dem Programm teilnehmenden Land sein; der/die Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag kann eine oder mehrere Organisation/en (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe darf nicht weniger als 75 000 EUR und nicht mehr als 100 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Kennnummer der Aufforderung (Thema) | Termin | Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel |
|---|---|---|
| REC-RCIT-CITI-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 1 500 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

| |
|---|
| 80 % |

### 2.3. *Beiträge zu den Betriebskosten*

#### *2.3.1. Beiträge zu den Betriebskosten für Rahmenpartner, die im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (Daphne) und im Bereich der Rechte des Kindes tätig sind*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifische Ziele:**

**- Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer (Daphne)**

**- Förderung und Schutz der Rechte des Kindes**

**PRIORITÄTEN**

Die Finanzhilfen sollen das Jahresarbeitsprogramm von europäischen Netzen unterstützen, die Folgendes zum Ziel haben: i) die Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie den Schutz der betroffenen Opfer; ii) die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes. Diese europäischen Netze haben Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit der Kommission geschlossen. Die Kommission wird die Rahmenpartner schriftlich auffordern, ihre Vorschläge zur Bekanntgabe der jährlichen Prioritäten zu übermitteln.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Mit den Finanzhilfen werden Betriebskosten und solche Maßnahmen der Netze finanziert, die einen Mehrwert für die EU darstellen und zur Umsetzung der Ziele des Programms beitragen, darunter: analytische Tätigkeiten, Schulungen, Maßnahmen des gegenseitigen Lernens und der Zusammenarbeit sowie Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

Von den Netzen wird erwartet, dass sie im Bereich der Bekämpfung von **Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen** mindestens eines der folgenden Ergebnisse erzielen:

- Aufbau der Kapazitäten öffentlicher Einrichtungen, die sich für die Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich der weiblichen Genitalverstümmelung, einsetzen;
- Anhebung der Zahl und Qualität von Täterprogrammen und von maßgeschneiderten und spezialisierten Unterstützungsdiensten für weibliche Opfer von Gewalt, unter besonderer Berücksichtigung spezieller Gruppen von Frauen;
- Aufbau der Kapazitäten von Fachkräften, die mit Opfern aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen in Kontakt kommen, und Schaffung von Möglichkeiten für die multidisziplinäre Zusammenarbeit und das Voneinander-

Lernen.

Von den Netzen wird erwartet, dass sie im Bereich der **Rechte des Kindes** mindestens eines der folgenden Ergebnisse erzielen:

- Beitrag zur Unterbindung der Gewalt gegen Kinder;
- Stärkung ihrer Kapazitäten für die Entwicklung kohärenter und koordinierter Aktivitäten zur Förderung der Rechte des Kindes, mit denen ein messbarer Anstieg der Auswirkungen auf die Kinder erreicht wird;
- Ausbau ihrer Reichweite und Einbeziehung neuer Partner im Rahmen eines multisektoralen Ansatzes;
- stärkere Ausrichtung auf die Rechte des Kindes.

**WESENTLICHE GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Die Kommission prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag anhand folgender Gewährungskriterien:

a) Berücksichtigung der von der Kommission vorgegebenen Prioritäten durch das von den Rahmenpartnern vorgeschlagene Jahresarbeitsprogramm und dessen Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogrammentwurf in der Partnerschaftsrahmenvereinbarung;

b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar formuliert, realistisch und ausreichend detailliert sein muss;

c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;

d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung;

e) Kostenwirksamkeit.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS UND RICHTBETRAG**

| Kennnummer der Aufforderung (Thema) | Termin | Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel |
|---|---|---|
| REC-RDAP-NETW-OG-2019 | 2. Quartal 2019 | 1 300 000 EUR |
| REC-RCHI-NETW-OG-2019 | 2. Quartal 2019 | 550 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### 2.4. *Auftragsvergabe*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**GEGENSTAND DER GEPLANTEN VERTRÄGE**

Die Kommission beabsichtigt, mehrere Maßnahmen mittels Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen und Rahmenverträge) oder, falls erforderlich, mithilfe von Verwaltungsvereinbarungen zu finanzieren.

Zu den Maßnahmen zählen unter anderem: die Ausrichtung von Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren, Kommunikationsmaßnahmen; die Entwicklung und Wartung von IT-Plattformen und -Systemen; die Erarbeitung von Erhebungen und Studien sowie Folgenabschätzungen, sofern damit ermöglicht wird, die ordnungsgemäße Umsetzung geltender Rechtsvorschriften zu überwachen, neue Rechtsakte zu begleiten oder auf Änderungen der politischen Strategie in dem vom Programm abgedeckten Bereich zu reagieren. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

(a) Spezifisches Ziel: **Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer (Daphne)**

- Erhebung zu geschlechtsbezogener Gewalt (durch die GD ESTAT);
- Studie zur Einstellung von Migranten gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung (4. Quartal 2019);

(b) Spezifisches Ziel: **Förderung und Schutz der Rechte des Kindes**

- Europäisches Forum für die Rechte des Kindes (1. Quartal 2019);

(c) Spezifisches Ziel: **Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten**

- Studien zu Fragen der Umsetzung der Polizei-Richtlinie 2016/680 und der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (4. Quartal 2019);
- Sensibilisierungskampagne zu den neuen Datenschutzvorschriften als Ergänzung der auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen der Mitgliedstaaten (3. und 4. Quartal 2019);
- eine Multi-Stakeholder-Sachverständigengruppe zur Unterstützung der Anwendung der Allgemeinen Datenschutzverordnung;

(d) Spezifisches Ziel: **Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte**

- Studien und Forschung auf bestimmten Gebieten der Unionsbürgerschaft (Netz von Wissenschaftlern und andere);
- E-Tool zur Freizügigkeit – Änderungen und Wartung;
- Studie zur Umsetzung des Besitzstands zur Freizügigkeit (3. bis 4. Quartal 2019);

- Studie zur Europawahl 2019 (3. bis 4. Quartal 2019);
- Erhebung von Informationen und Daten für den nächsten Bericht über die Unionsbürgerschaft (Eurobarometer und weitere Quellen) (3. bis 4. Quartal 2019);
- mit Wahlen im Zusammenhang stehende Koordinierungsaktivitäten (1. Quartal 2019).

(e) Spezifisches Ziel: **Befähigung der Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte durchzusetzen, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte**

- Fachtagungen zu den Themen Haftung und neue Technologien;
- Workshops mit Interessenvertretern und Mitgliedstaaten;
- Studie über die Erarbeitung politischer Initiativen zu Haftungsfragen im Kontext neuer Technologien;
- inhaltliche Aktualisierung der Datenbank zum Verbraucher- und Marketingrecht (2. Quartal 2019);
- Schulungen für kleine und mittlere Unternehmen mit dem Ziel der Wissenserweiterung zum Verbraucher- und Marketingrecht und der uneingeschränkten Einhaltung dieser Gesetze (1. Quartal 2019).

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die GD JUST und, sofern angegeben, die GD ESTAT.

**INSGESAMT ZUR VERFÜGUNG STEHENDE MITTEL**

3 959 000 EUR

## 3. FÖRDERUNG VON NICHTDISKRIMINIERUNG UND GLEICHBERECHTIGUNG (HAUSHALTSLINIE 33 02 02)

### 3.1. *Einleitung*

Im Rahmen des Arbeitsprogramms wird ein Etat von 37 262 000 EUR für Maßnahmen bereitgestellt, unter die die folgenden vier Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ fallen: a) Förderung der Nichtdiskriminierung; b) Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie; c) Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen d) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Für Auftragsvergaben, Finanzhilfeverträge und Preisgelder steht folgender Etat zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| - maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2): | 17 970 000 EUR |
| - Beiträge zu den Betriebskosten (3.3): | 8 785 000 EUR |
| - Auftragsvergabe (3.4): | 10 157 000 EUR |
| - Preisgelder (3.5) | 350 000 EUR |
| | **37 262 000 EUR** |

**VORGESEHENE ETATVERTEILUNG AUF DIE SPEZIFISCHEN ZIELE**

| | |
|---|---|
| **Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen** | **15 370 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2.1, 3.2.2) | 6 400 000 EUR |
| Beiträge zu den Betriebskosten (3.3.1, 3.3.2) | 3 535 000 EUR |
| Auftragsvergabe (3.4) | 5 435 000 EUR |
| **Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz** | **8 980 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2.3) | 7 000 000 EUR |
| Beiträge zu den Betriebskosten (3.3.1) | 1 350 000 EUR |
| Auftragsvergabe (3.4) | 630 000 EUR |
| **Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen** | **6 662 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2.4) | 1 320 000 EUR |

| | |
|---|---|
| Beiträge zu den Betriebskosten (3.3.1) | 2 900 000 EUR |
| Auftragsvergabe (3.4) | 2 092 000 EUR |
| Preisgelder (3.5) | 350 000 EUR |
| **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung (Gender-Mainstreaming)** | **6 250 000 EUR** |
| Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2.5, 3.2.6) | 3 250 000 EUR |
| Beiträge zu den Betriebskosten (3.3.1) | 1 000 000 EUR |
| Auftragsvergabe (3.4) | 2 000 000 EUR |
| **GESAMT** | **37 262 000 EUR** |

### 3.2. *Maßnahmenbezogene Finanzhilfen*

#### *3.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen**

**PRIORITÄTEN**

Es soll mindestens einer der folgenden in Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Diskriminierungsgründe bekämpft werden: Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die Maßnahmen zielen auf Folgendes ab:

1. **Förderung des Vielfaltsmanagements** im öffentlichen und privaten Sektor – Richtbetrag: 500 000 EUR
2. **Bekämpfung der Diskriminierung** in der Gesellschaft **aus Gründen der sexuellen Ausrichtung** und Förderung der Rechte von LGBTI-Personen durch die Umsetzung der Liste von LGBTI-bezogenen Maßnahmen – Richtbetrag: 1 100 000 EUR
3. **Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung, Rasse und/oder ethnischer Herkunft** (ausgenommen Hetze, die Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Abschnitt 3.2.3. ist) und/oder der Mehrfachdiskriminierung, und zwar als Beitrag zur Durchsetzung und wirksamen Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik, wie z. B. durch Vertretung der Interessen von Opfern, durch die unabhängige Beobachtung oder durch Frühwarn- und Meldemaßnahmen – Richtbetrag: 1 000 000 EUR
4. **Verstärkte Bekämpfung der Romafeindlichkeit und verschiedener Formen der Diskriminierung der Roma**, z. B. der räumlichen und schulischen Ausgrenzung, der Diskriminierung bei(m Zugang zu) Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraum, von Zwangsvertreibungen sowie der Mehrfachdiskriminierung; Förderung der Teilhabe der Roma am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, Stärkung der Stellung junger Roma, der Roma-Frauen und -Kinder und Förderung ihrer Teilhabe an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden politischen Maßnahmen; Unterstützung des Aufbaus der Kapazitäten der Roma und einer romafreundlichen Zivilgesellschaft auf der lokalen Ebene – Richtbetrag: 1 000 000 EUR
5. **Verbesserung der Datenerfassung** zur Gleichberechtigung im öffentlichen und/oder privaten Sektor – Richtbetrag: 400 000 EUR
6. **Unterstützung nationaler Roma-Kontaktstellen auf nationalen Roma-Plattformen** – Richtbetrag: 1 000 000 EUR (beschränkt auf nationale Roma-Kontaktstellen)

   Von nationalen Roma-Plattformen wird erwartet, dass sie den Dialog und den Austausch zwischen allen nationalen Akteuren anregen und erleichtern, das Voneinander-Lernen,

die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Politik durch die Akteure fördern. Es wird die Einbeziehung der Roma in die Plattform angeregt, insbesondere der jungen Roma und der Roma-Frauen. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Stärkung der Handlungskompetenz der nationalen Roma-Kontaktstellen bei der Roma-Integration;
- aktivere Teilhabe aller maßgeblichen Beteiligten (d. h. Behörden, Roma- und Nicht-Roma-Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmer, Gewerkschaften, Hochschulen usw.) an Entscheidungen, die Roma betreffen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rolle;
- Stärkung der Rechenschaftspflicht, des Engagements und der Eigenverantwortung mehrerer Akteure für den Prozess der Roma-Integration sowie Stärkung der Transparenz dieses Prozesses;
- Stärkung des Engagements für und der wirksamen Umsetzung von Integrationsmaßnahmen auf der lokalen Ebene, indem der gleichberechtigte Zugang der Roma zu allgemeinen Dienstleistungen und Chancen verbessert und der Aufbau eines Gemeinschaftsgefühls zwischen Roma und Nicht-Roma gefördert wird;
- Schließung der Lücken bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Roma-Integration speziell im nationalen Kontext und Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen; Berichterstattung auf nationaler und EU-Ebene.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Unter der **ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Priorität** werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Datenerfassungen, Erhebungen, Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften über Nichtdiskriminierung und Berichterstattung hierüber und Unterstützung von Diskriminierungsopfern;
- Kapazitätsaufbau, Schulungen für Fachkräfte und Stärkung der Handlungskompetenz;
- gegenseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Zusammenarbeit, u. a. zur Ermittlung bewährter Verfahren, die sich gegebenenfalls auf andere Teilnehmerländer übertragen lassen;
- Wissensverbreitung und Sensibilisierungsmaßnahmen (auch auf lokaler Ebene), u. a. durch Konferenzen, Kampagnen oder Social-Media- und Presseaktivitäten;

Unter der **sechsten Priorität** werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Maßnahmen zur Einrichtung und weiteren Etablierung nationaler Roma-Plattformen unter Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten mit Schwerpunkt auf der Umsetzung und Überwachung nationaler Strategien zur Roma-Integration;
- Tagungen, Arbeitsgruppen, Seminare, Veranstaltungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu Themen wie Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnraum, Vertretung usw.;
- Bewertung und Überprüfung von nationalen Strategien zur Roma-Integration und Maßnahmen zur Roma-Integration, der Austausch und die Weitergabe von

Verfahrensweisen, die sich auf der lokalen Ebene als wirksam erwiesen haben;

- transnationaler Austausch zwischen verschiedenen nationalen Roma-Plattformen zur Förderung des politischen Lernprozesses und der Weitergabe bewährter Verfahren.

Anmerkung: Es werden keine Maßnahmen gefördert, in deren Rahmen politische Parteien oder Verfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten unterstützt werden, und zwar unabhängig vom Rechtsgrund oder von den Zielen.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

**1. Förderung des Vielfaltsmanagements**

- größere Zahl von Chartas der Vielfalt und von Unternehmen, die einer Charta angeschlossen sind;
- engere Beziehungen zwischen Wissenschaft/Forschung und Wirtschaft mit Blick auf die Quantifizierung des Nutzens der Vielfalt;
- mehr integrative Arbeitsplätze und Gesellschaften;

**2. Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung**

- Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI wird umgesetzt;
- vermehrte Meldung von Fällen der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung;

**3. Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung, Rasse und/oder ethnischer Herkunft**

- interkulturelle Verständigung und Chancengleichheit für Menschen aller Religionen und Weltanschauungen sowie jeder Rasse und/oder ethnischer Herkunft werden gefördert;
- verbesserte Kenntnisse der Akteure über europäische, nationale, regionale und lokale politische Strategien und Rechtsvorschriften sowie über Verwaltungsverfahren im Bereich der Nichtdiskriminierung, darunter Verfahren und Strategien, die auch die Mehrfachdiskriminierung zum Gegenstand haben;
- wirksamere Anwendung der Antidiskriminierungsgesetze;

**4. Verstärkte Bekämpfung der Diskriminierung der Roma**

- Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma, u. a. Bekämpfung der Romafeindlichkeit und verschiedener Formen der Diskriminierung, Stärkung der Stellung junger Roma, der Roma-Frauen und -Kinder, Unterstützung des Aufbaus der Kapazitäten einer Zivilgesellschaft auf der lokalen Ebene;
- wirksamere Anwendung der Antidiskriminierungsgesetze;
- nationale, regionale oder lokale Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung und/oder zur Förderung der Gleichstellung am Arbeitslatz und/oder in der Gesellschaft werden konzipiert, entwickelt und überwacht;

**5. Verbesserung der Datenerfassung zur Gleichberechtigung**

- Ermittlung wesentlicher Lücken und Mängel bei der Datenerfassung zur

Gleichberechtigung;

- Qualitätsverbesserung bei der Datenerfassung zur Gleichberechtigung und Optimierung des methodischen Ansatzes (z. B. Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit von Gleichberechtigungsdaten) sowie Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gleichberechtigungsdaten;
- bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Erfassung von Gleichberechtigungsdaten;

**6. Unterstützung nationaler Roma-Kontaktstellen auf nationalen Roma-Plattformen**

- Erhöhung der Zahl nationaler Roma-Plattformen, die als fester Bestandteil der Koordinierungs- und Überwachungsmaßnahmen der nationalen Roma-Kontaktstellen gelten und einen Beitrag zum Dialog, zur Zusammenarbeit und zur Koordinierung der Akteure leisten;
- größere Fähigkeit nationaler Sachverständiger und sonstiger Beteiligter zur Bewältigung von mit der Integration der Roma im Zusammenhang stehenden Problemen, u. a. bei den Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren;
- verstärkte Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Integration der Roma.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe unter der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Priorität kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller und Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein; gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen stellen;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe darf nicht weniger als 100 000 EUR und nicht mehr als 250 000 EUR betragen.

Eine Finanzhilfe unter der sechsten Priorität kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller muss/müssen eine nationale Roma-Kontaktstelle sein; pro Mitgliedstaat wird nur ein Antrag akzeptiert;

b) der Antrag darf nur eine nationale Roma-Kontaktstelle umfassen (keine Partner);

c) die Laufzeit des Projekts sollte zwölf Monate zunächst nicht überschreiten;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe darf nicht mehr als 65 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

| |
|---|
| Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher |

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RDIS-DISC-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 5 000 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

| |
|---|
| Unter der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Priorität sind dies 80 %.<br>Unter der sechsten Priorität sind dies 90 %. |

### *3.2.2. Direkte Gewährung einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe an den Europarat für den Zugang von Roma-Frauen zur Justiz*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen**

Artikel 195 Buchstabe f der Haushaltsordnung

**PRIORITÄTEN**

In der dritten Phase des JUSTROM-Programms (Joint Programme on Access of Roma and Traveller Women to Justice) werden die Maßnahmen in den kommenden zwei Jahren durch Stärkung der Partnerschaften mit vorhandenen nationalen Strukturen, wie z. B. Gleichbehandlungsstellen und nationalen Roma-Kontaktstellen, gezielter ausgerichtet und die bisherigen Bemühungen in den vier Pilotländern intensiviert.

Die Pilotländer, die sich an dem im Oktober 2016 auf den Weg gebrachten JUSTROM-Programm beteiligen, sind Bulgarien, Griechenland, Italien und Rumänien.

Ausgelegt für eine Laufzeit von zweieinhalb Jahren, hat sich das Programm in den Pilotländern bereits gut etabliert. Ausgehend von den verfügbaren Daten ist die Situation der Roma-Frauen und -Mädchen jedoch unverändert. Nachdem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, bei der Ausarbeitung ihrer allgemeinen und gezielten politischen Strategien besonderes Augenmerk auf diese Zielgruppe zu legen (zuletzt in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2016 zur Beschleunigung des Prozesses der Integration der Roma), soll dieses Projekt dazu beitragen, konkrete Ergebnisse bei der Beseitigung der Mehrfachdiskriminierung und bei dem damit im Zusammenhang stehenden Zugang zur Justiz zu erzielen.

Derzeit ist der Europarat das einzige Organ, das über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren eine umfassende Kompetenz und eine Umsetzungs- und Überwachungsmethodik entwickelt hat, in deren Rahmen an der Verbesserung der Situation der Roma und der Kontakte mit maßgeblichen Beteiligten (u. A. nationale, regionale, lokale Behörden, nichtstaatliche Roma- und Pro-Roma-Organisationen, Hochschulen usw.) gearbeitet wird. Demnach möchte die Kommission auch weiterhin mit dem Europarat an der Durchführung des JUSTROM-Programms zusammenarbeiten.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Maßnahmen zur Stärkung der Roma-Frauen und -Mädchen zur Verbesserung ihres Zugangs zur Justiz, einschließlich:

- Aufbau der Kapazitäten von Nichtregierungsorganisationen für Roma-Frauen, um auf die Mehrfachdiskriminierung aufmerksam zu machen;
- Schulungen zur Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Justiz- und Strafverfolgungsstellen bezüglich der Anwendung von Antidiskriminierungsstandards

unter besonderer Berücksichtigung der Mehrfachdiskriminierung von Roma-Frauen;

- Tagungen, Seminare und Workshops zur Förderung der Zusammenarbeit und Einbindung der Gleichbehandlungsstellen und nationalen Roma-Kontaktstellen beim Umgang mit Diskriminierungsklagen im Zusammenhang mit Roma sowie Durchführung des Programms;
- Vereinfachung des Zugangs zur Justiz durch Bereitstellung einschlägiger Informationen;

Maßnahmen zur Unterstützung von Partnerschaften mit Durchführungspartnern des Programms (Ministerien, Gleichbehandlungsstellen, Menschenrechtsinstitutionen, regionale und lokale Behörden):

- Arbeiten zur Unterstützung der Aufnahme von Modulen über Nichtdiskriminierung/Roma in akademische Lehrpläne;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Meldung von Diskriminierungsfällen durch Roma-Frauen bei Menschenrechtsinstitutionen.

Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten von Fachkräften in Justiz und Strafverfolgung, damit diese wirksam und angemessen auf die Bedürfnisse von Roma-Frauen und Roma-Mädchen (auch in Gefängnissen) eingehen können, z. B.:

- Ausbildung von Schulungsleitern für Richter, Staatsanwälte, Polizei;
- Aufbau der Kapazitäten und Schulung von Rechtsanwälten;
- Verbesserung der Ausbildungsmethoden in der Strafverfolgung sowie für interne Schulungen in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen.

Die Bereitstellung von Rechtshilfe wird unter dieser Finanzhilfe nicht gefördert.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

- Stärkeres Bewusstsein der Roma-Frauen für Diskriminierung, Beschwerdemechanismen, das Rechtssystem und Menschenrechtsinstitutionen;
- höhere Zahl zugelassener Fälle von Diskriminierung von Roma-Frauen bei Menschenrechtsinstitutionen, Gleichbehandlungsstellen und Gerichten;
- Unterstützung der Einbeziehung bestehender Strukturen in den Mitgliedstaaten, zum Beispiel von nationalen Roma-Kontaktstellen und Gleichbehandlungsstellen, die sich mit Diskriminierungsfällen im Zusammenhang mit Roma befassen;
- verbesserte Kapazitäten der fachlichen Ressourcen (in Justiz, Strafverfolgung und bei Nichtregierungsorganisationen sowie Menschenrechtsverteidigern) in Bezug auf die Anwendung von Antidiskriminierungsstandards unter besonderer Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung, Geschlechtergleichstellung und Roma-Frauen;
- größere Synergie und Kohärenz zwischen den institutionellen Rahmen der EU und des Europarats, nationalen Strategien zur Roma-Integration und Strategien der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Zugang von Roma-Frauen zur Justiz und der Stärkung ihrer Teilhabe.

**WESENTLICHE ZULASSUNGS- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt

sind: Der Antragsteller muss der Europarat sein.

Die Vorschläge werden anhand der folgenden Gewährungskriterien bewertet:

a) Relevanz in Bezug auf die Prioritäten;

b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme, darunter die Qualität des Mechanismus zur Sicherstellung der Koordinierung und Kohärenz zwischen den Organisationen;

c) europäischer Mehrwert;

d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung;

e) Kostenwirksamkeit.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RDIS-ROWO-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 1 400 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### *3.2.3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz und für die Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Hetze im Internet*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz**

**PRIORITÄTEN**

Unter Beachtung der Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und andere spezielle Formen der Intoleranz wie Antisemitismus, Muslim- und Migrantenfeindlichkeit, Transphobie, Afrophobie, Romafeindlichkeit oder Hassverbrechen gegen Menschen mit Behinderungen werden folgende Prioritäten finanziert:

1. **Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz** – Richtbetrag: 3 000 000 EUR

Der Schwerpunkt liegt auf:

- konkreten Maßnahmen und Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung verschiedener Formen der Intoleranz und ihrer Erscheinungsformen vor Ort, insbesondere Hassverbrechen und Hetze;
- der Stärkung, Unterstützung und dem Schutz von Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die von Erscheinungsformen der Intoleranz betroffen sind, insbesondere von Hassverbrechen und Hetze;
- Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses und eines konstruktiven Dialogs zwischen verschiedenen Gruppen und Gemeinschaften, zudem auf der Stützung auf die Führungsrolle von hochrangigen Gemeinschaftsvertretern, Jugendlichen und Multiplikatoren;

2. **Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Hetze im Internet** – Richtbetrag: 2 000 000 EUR

Der Schwerpunkt liegt auf:

- der Bekämpfung von Hetze auf sozialen Plattformen/bei Internetunternehmen:
- der Verhütung von Hetze im Internet;
- der Entwicklung von alternativen, positiven Narrativen im Internet zur Bekämpfung von Hass;

3. **Verbesserung der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz auf nationaler Ebene** – Richtbetrag: 2 000 000 EUR (beschränkt auf Behörden)

Der Schwerpunkt liegt auf:

- dem Aufbau der Kapazitäten von nationalen Behörden und dem Ausbau der behördenübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit, damit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und andere Formen der Intoleranz auf nationaler

Ebene besser bekämpft werden können;

- der Sicherstellung einer besseren Gesetzesanwendung vor Ort in Bezug auf Hassverbrechen und Hetze;
- der verbesserten Erfassung von Hassverbrechen sowie der Optimierung von Verfahrensweisen für die Datenerhebung auf nationaler Ebene, insbesondere gestützt auf die Arbeit der Untergruppe für die Erfassung und Erhebung von Daten unter Leitung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;
- der verbesserten Unterstützung der Opfer von Hassverbrechen und Hetze, zudem auf Lösungen für das Problem der unzureichenden Meldung und auf der Vertrauensbildung zwischen Gemeinschaften und nationalen Behörden.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

1. **Unter Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz** umfassen die Maßnahmen Folgendes:
   - Anwendung des Voneinander-Lernens und Austausch bewährter Verfahren;
   - Bildung von Bündnissen, kapazitätsbildende Maßnahmen und Schulungen;
   - Stärkung der Stellung von Gemeinschaften und Opfern und Unterstützung dieser Zielgruppe;
   - interreligiöser und interkultureller Dialog;
   - Initiativen zur Wissensverbreitung und Sensibilisierung;
   - Entwicklung konkreter Instrumente, Verfahrensweisen und Interventionen.
2. **Unter Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Hetze im Internet** umfassen die Maßnahmen Folgendes:
   - Sensibilisierungsmaßnahmen, Förderung des Erwerbs digitaler Kompetenzen und des kritischen Denkens sowie Bildungsmaßnahmen;
   - Überwachungsinstrumente, Maßnahmen und Kampagnen für verschiedenste Interessenvertreter, Datenerfassung sowie Analysen von Trends, Auslösefaktoren und Verbreitungsmuster für Hass im Internet;
3. **Unter Verbesserung der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz auf nationaler Ebene werden folgende Maßnahmen gefördert**:
   - gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten;
   - Entwicklung konkreter Instrumente und Verfahrensweisen, mit denen die Bekämpfung dieser Erscheinungen verbessert werden kann, u. a. mit Mitteln des Strafrechts;
   - Konzeption und Umsetzung von Strategien oder Aktionsplänen;
   - Kapazitätsaufbau und Schulungsmaßnahmen.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

**1. Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz**

- stärkere Bündnisse, intensivere Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch zwischen wichtigen Akteuren, wie z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft, gemeinschaftsnahen Einrichtungen, Gleichbehandlungsstellen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie nationalen/regionalen/lokalen Behörden, mit dem Ziel, Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz, insbesondere von Hassverbrechen und Hetze, zu bekämpfen;
- verbesserte Kompetenzen und optimierte Strukturen, Instrumente und Verfahrensweisen zur Verhütung und Bekämpfung der Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz, insbesondere von Hassverbrechen und Hetze (z. B. bessere Umsetzung der Rechtsprechung zu Hassverbrechen und Hetze, bessere Unterstützung für Opfer von Hassverbrechen und vermehrte Meldung von Vorfällen, verbesserte Erfassung von Hassverbrechen und optimierte Datenerhebung);
- Verbesserung der Eigenschutzmechanismen und Stärkung von Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die von Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz, insbesondere von Hassverbrechen und Hetze, betroffen sind, sowie Sensibilisierung für ihre Rechte;
- erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;
- fundiertere Kenntnisse zu bestimmten Formen der Intoleranz und Entwicklung gezielter Maßnahmen zu deren Bekämpfung;
- stärkeres Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für die Auswirkungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;
- besseres Verständnis und konstruktiver Dialog zwischen verschiedenen Gruppen und Gemeinschaften.

**2. Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Hetze im Internet**

- Eindämmung der Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz, einschließlich Fälle von Hassverbrechen und Hetze im Internet;
- Verbesserung der Datenerhebung und der Feststellung neuer Entwicklungen, unter anderem über die abschreckende Wirkung der Hetze im Internet, insbesondere wenn sie sich gegen wichtige Akteure der Demokratie wie Journalisten richtet;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und Internetunternehmen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Hetze im Internet;
- Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Hetze im Internet und Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung dieser Problematik.

**3. Verbesserung der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz auf nationaler Ebene**

- verbesserte Kapazität der zuständigen Behörden für eine effektive Ermittlung, Verfolgung und angemessene Bestrafung in Fällen von Hassverbrechen;
- bessere Unterstützung für die Opfer von Hassverbrechen, stärkeres Bewusstsein für die Rechte der Opfer von Hassverbrechen und Hetze sowie vermehrte Meldung von Vorfällen;
- verbesserte Systeme für die Erfassung von Hassverbrechen und die Datenerhebung auf nationaler Ebene;
- bessere Kenntnisse und geschärftes Bewusstsein der Behörden in Bezug auf die Auswirkungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz sowie in Bezug auf aktuelle Entwicklungen, ferner fundiertere Kenntnisse zu den verschiedenen Formen der Intoleranz und zum Rechtsrahmen;
- verstärkte Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch zwischen Behörden untereinander, aber auch zwischen Behörden und anderen Akteuren wie Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertretern von Gemeinschaften, um Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und andere Formen der Intoleranz besser bekämpfen zu können;
- erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung umfassender Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe unter der ersten und zweiten Priorität kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller und Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein; gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen stellen;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

Eine Finanzhilfe unter der dritten Priorität kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller muss/müssen eine Behörde eines an dem Programm teilnehmenden Landes sein; der/die Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner)

umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RRAC-RACI-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 7 000 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### *3.2.4. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**PRIORITÄTEN**

Unterstützung bestimmter Maßnahmen von Akteuren im Behindertenbereich, die sich für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen, sowie aktueller und künftiger Initiativen der Kommission in diesem Bereich, u. a. der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere der Prinzipien 1, 12, 17, 19 und 20.

Förderung der Zusammentragung, des Austauschs und der Verbreitung bewährter Verfahren.

Schließung von Datenlücken im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Schwerpunkt auf der Deinstitutionalisierung, der sozialen Sicherung und der Bildung.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Die Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Studien, Forschungsarbeit, Analysen, Erhebungen, Bewertungen, Datenerhebungen und Statistiken; Entwicklung von einheitlichen Methodiken und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerten; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitlinien, Berichten und Lehrmaterial;
- Anwendung des Voneinander-Lernens, Peer-Reviews, Workshops, Fachtagungen und Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen, Ausbildungsveranstaltungen für Schulungsleiter und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder anderen Schulungsmodulen;
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen, wie z. B. Ermittlung von bewährten Verfahren und innovativen Ansätzen und Sammlung von Erfahrungen sowie Austausch über diese Erkenntnisse; Medienkampagnen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material mit dem Ziel der Verbreitung von Informationen über das Programm und die in dessen Rahmen erzielten Ergebnisse; Entwicklung, Betrieb und Wartung von Systemen und Instrumenten unter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

- es wurden bewährte Verfahren für die Aufklärung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie bewährte Verfahren für deren Schutz zusammengetragen, ausgetauscht und verbreitet;
- es wurden Informationen zur Schließung von Datenlücken zusammengetragen;

- es wurden Ratschläge und Empfehlungen von Sachverständigen und von der breiten Öffentlichkeit formuliert, vor allem für aktuelle und künftige Initiativen der Kommission;
- die Unterstützung für die uneingeschränkte Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Union sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene hat zugenommen.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der/die Antragsteller und Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein; gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen stellen;

b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

c) der Antrag muss mindestens zwei Organisationen (Antragsteller und Partner) umfassen;

d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 100 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die GD EMPL

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| VP/2019/...- | 3. Quartal 2019 | 1 320 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### *3.2.5. Beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch nationale Behörden für die Überwindung geschlechtsspezifischer Unterschiede, die sich durch das gesamte Leben ziehen – Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen und Männern – bessere Aufteilung der Betreuungsaufgaben*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung (Gender-Mainstreaming)**

**PRIORITÄTEN**

Der Schwerpunkt dieser beschränkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen liegt auf der Überwindung geschlechtsspezifischer Unterschiede, die sich durch das gesamte Leben ziehen, unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen und Männern, unter anderem durch eine bessere Aufteilung der Betreuungsaufgaben. Ziel dabei ist es, Mitgliedstaaten bei der Sensibilisierung und der Überwindung von Vorurteilen in Bezug auf die Rolle der Geschlechter im Berufs- und Privatleben zu unterstützen, insbesondere was Fragen der Vereinbarkeit anbelangt (u. a. Förderung von familiär bedingten Beurlaubungen durch Männer), und zwar unter besonderer Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, ergänzt durch EU-weite gemeinsame Botschaften.

In diesem Zusammenhang zielt die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf die Unterstützung von Maßnahmen ab, die sich nicht nur kurzfristig auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für die gesamte arbeitende Bevölkerung auswirken, sondern es auch mehr Frauen erlauben würden, (wieder) ins Berufsleben einzusteigen, und das Lohn- und Rentengefälle zwischen den Geschlechtern überwinden.

Das übergeordnete Ziel besteht letztlich darin, Männer und Frauen dabei zu unterstützen, in ihrem gesamten Leben fundierte Entscheidungen zu treffen, und bewährte Verfahren in Unternehmen zu fördern. Im Allgemeinen können Männer und Frauen, wenn ihnen bessere Möglichkeiten zur Vereinbarung von Beruf und Privatleben zur Verfügung stehen, einer Arbeit nachgehen bzw. ihre Arbeit wieder aufnehmen und gleichzeitig ihren Betreuungsaufgaben zu Hause nachkommen. Eine größere Chancengleichheit, was die wirtschaftliche Unabhängigkeit in jedem Alter anbelangt, geht mit einer höheren Beschäftigungsquote für Männer und Frauen und einem nachhaltigeren und potenziell längeren Erwerbsleben für alle einher.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht im Einklang mit den aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene betreffend die im April 2017 auf den Weg gebrachte Initiative zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen und fällt unter den ersten und zweiten Aktionsschwerpunkt des Strategischen Engagements der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019).

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahmen zur Überwindung von negativen Einstellungen und Geschlechterstereotypen in Bezug auf Betreuungsaufgaben;
- Sensibilisierungs-, Bildungs- und Stärkungsmaßnahmen; insbesondere für Einzelpersonen und Unternehmen: Sensibilisierungsmaßnahmen zum Verhalten von Männern und Frauen sowie ihren Vorgesetzten und Kollegen, was die Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungsaufgaben zu Hause betrifft, Einstellungen der Männer und Frauen zu bestimmten Beschäftigungsmodellen, aber auch die betriebliche Praxis hinsichtlich Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- Austausch bewährter Verfahren, Anwendung des Voneinander-Lernens, Seminare; insbesondere Maßnahmen zur Bekanntmachung von Praxisbeispielen, bei denen Unternehmen all ihren Mitarbeitern im Rahmen einer umfassenden Strategie die Möglichkeit geben, Beruf und Privatleben miteinander zu vereinbaren, z. B. eine betriebliche Praxis, bei der innovative Regelungen zu Arbeitsplatz und Arbeitszeit gelten, damit eine Anpassung an die individuellen Belange der Mitarbeiter im Verlauf ihres Lebens stattfinden kann;
- Kapazitätsaufbau und Schulungsmaßnahmen für betriebliche Akteure und Behörden.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

- das Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen und Männern in der Praxis wird diskutiert, beginnend mit einem auf einem Rechtsanspruch beruhenden Ansatz bis hin zu wirksamen Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- das Unternehmensverhalten wird diskutiert und Praxisbeispiele werden aufgezeigt; die Beschäftigung mit dem Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wird als Stärke angesehen, was mit vielen positiven Punkten in Verbindung gebracht wird: Mitarbeiter werden gehalten, Motivation und Produktivität steigen, Stress und psychische Erkrankungen werden reduziert, ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt wird verhindert und die Nachhaltigkeit der Arbeit wird gesteigert;
- weder Männern noch Frauen ist es unangenehm, Urlaubsregelungen in Anspruch zu nehmen, was in Kombination mit der Nutzung von Betreuungseinrichtungen zu einer gerechteren Verteilung der Betreuungsaufgaben zu Hause führt;
- die Beschäftigungsquote bei Frauen steigt aufgrund einer leichter zu verwirklichenden Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, und langen familiär bedingten Beschäftigungspausen wird möglicherweise vorgebeugt.

**WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) der/die Antragsteller muss/müssen:

- die nationale Behörde sein, die für Gleichstellungsfragen oder die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zuständig ist; oder

- die Stelle sein, die für Gleichstellungsfragen auf nationaler Ebene zuständig ist, jedoch nur dann, wenn keine Anträge von der vorgenannten nationalen Behörde

eingehen; oder

- eine andere nationale Behörde sein, jedoch nur dann, wenn keine Anträge von der vorgenannten nationalen Behörde und keine Anträge von der vorgenannten Stelle eingehen;

der/die Partner muss/müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein;

(b) es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln;

(c) der Antrag kann eine oder mehrere Organisation/en (Antragsteller und Partner) umfassen;

(d) die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 100 000 EUR betragen.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RGEN-WWLB-AG-2019 | 1. Quartal 2019 | 3 000 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### *3.2.6. Direkte Gewährung einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an eine Einrichtung mit De-facto-Monopolstellung*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung (Gender-Mainstreaming)**

Artikel 195 Buchstabe c der Haushaltsordnung

**PRIORITÄTEN**

Finanzierung einer Konferenz unter dem EU-Ratsvorsitz, deren Ziel die Sensibilisierung sowie die Förderung der Debatte über Herausforderungen und politische Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern unter den Beteiligten und in der Zivilgesellschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten ist.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Vom Ratsvorsitz veranstaltete Konferenzen, die hochpolitisch sind und an denen sowohl Vertreter der nationalen/regionalen/lokalen Behörden als auch der europäischen Institutionen auf höchster Ebene mitwirken, sind ausschließlich von demjenigen Mitgliedstaat zu organisieren, der den Ratsvorsitz innehat. Angesichts der herausragenden Rolle des Vorsitzes im Rahmen der Tätigkeiten der EU kann die Konferenz des Ratsvorsitzes als Maßnahme mit spezifischen Merkmalen angesehen werden, die eine bestimmte Art von Gremium mit bestimmten Verwaltungsbefugnissen, eine Einrichtung mit De-facto-Monopolstellung erfordert.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

Geschärftes Bewusstsein für und bessere Kenntnisse über die politischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter unter den Beteiligten und in der Zivilgesellschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten.

**WESENTLICHE AUSWAHL- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: der/die Antragsteller muss/müssen eine Behörde sein.

Die Vorschläge werden anhand der folgenden Gewährungskriterien bewertet:

a) Berücksichtigung der Prioritäten der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die vorgeschlagenen Maßnahmen;

b) Qualität des Vorschlags;

c) europäischer Mehrwert der Maßnahmen;

d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung;

e) Kostenwirksamkeit.

**DURCHFÜHRUNG**

| |
|---|
| Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher |

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RGEN-PRES-AG-2019 | 1.-4. Quartal 2019 | 250 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

| |
|---|
| 80 % |

### 3.3. *Beiträge zu den Betriebskosten*

#### *3.3.1. Beiträge zu den Betriebskosten für Rahmenpartner, die in den Bereichen Nichtdiskriminierung, Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie, Rechte von Menschen mit Behinderungen oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifische Ziele:**

- **Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen;**
- **Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;**
- **Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;**
- **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung (Gender-Mainstreaming).**

**PRIORITÄTEN**

Diese Finanzhilfen sollen das Jahresarbeitsprogramm von europäischen Netzen unterstützen, die auf dem Gebiet der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung tätig sind und Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit der Kommission geschlossen haben. Die Kommission wird die Rahmenpartner schriftlich auffordern, ihre Vorschläge zur Bekanntgabe der jährlichen Prioritäten zu übermitteln.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Mit diesen Finanzhilfen werden Betriebskosten sowie die Maßnahmen des Netzes finanziert, die einen Mehrwert für die EU darstellen und zur Umsetzung der Ziele des Programms beitragen, darunter: analytische Tätigkeiten, Schulungen, Maßnahmen des gegenseitigen Lernens und der Zusammenarbeit sowie Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

Von den Netzen wird erwartet, dass sie mindestens eines der folgenden Ziele erreichen:

- Aufbau der Kapazitäten nationaler oder regionaler Organisationen, die in den unter die Finanzhilfen fallenden Bereichen tätig sind;
- Aufbau und Stärkung der eigenen Kapazitäten der Netze für die Entwicklung kohärenter und koordinierter Maßnahmen zur Förderung der jeweiligen politischen Ziele;

- Ausdehnung der eigenen Reichweite des Netzes und Einbeziehung neuer Partner;
- messbar stärkere Wirkung der Maßnahmen eines Netzes in den entsprechenden Politikbereichen.

Im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird von den Netzen erwartet, dass sie diese Rechte sowohl auf nationaler Ebene als auch EU-Ebene fördern und schützen, indem sie einen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Ziele der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 sowie zu sonstigen maßgeblichen politischen Strategien und Initiativen der EU, wie z. B. der Europäischen Säule sozialer Rechte, leisten.

**WESENTLICHE GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Die Kommission prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag anhand folgender Gewährungskriterien:

a) Berücksichtigung der von der Kommission vorgegebenen Prioritäten durch das vorgeschlagene Jahresarbeitsprogramm und dessen Übereinstimmung mit dem vierjährigen Aktionsplan der Organisation im Anhang zur Partnerschaftsrahmenvereinbarung;

b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar formuliert, realistisch und ausreichend detailliert sein muss;

c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;

d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung;

e) Kostenwirksamkeit.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die GD JUST und – für den Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen – durch die GD EMPL.

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RDIS-NETW-OG-2019 | 2. Quartal 2019 | 2 335 000 EUR |
| REC-RRAC-NETW-OG-2019 | | 1 350 000 EUR |
| REC-RDIB-NETW-OG-2019 | | 2 900 000 EUR |
| REC-RGEN-NETW-OG-2019 | | 1 000 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

80 %

### *3.3.2. Direkte Gewährung eines Beitrags zu den Betriebskosten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an eine Einrichtung mit De-facto-Monopolstellung*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen**

Artikel 195 Buchstabe c der Haushaltsordnung

**PRIORITÄTEN**

Förderung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG, Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG und Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG hat jeder Mitgliedstaat hierzu eine oder mehrere Stellen zu bezeichnen. Diese Gleichbehandlungsstellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist. Demnach sind Gleichbehandlungsstellen eindeutig bekannt.

Ferner müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Stellen unter anderem über folgende Zuständigkeiten verfügen: Bereitstellung unabhängiger Unterstützungsleistungen für Diskriminierungsopfer bei der Einreichung entsprechender Beschwerden; Durchführung unabhängiger Untersuchungen zum Thema Diskriminierung; schließlich Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Vorlage von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit diesen Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

Nach Auffassung der Kommission spielen die Gleichbehandlungsstellen eine zentrale Rolle bei der konkreten Umsetzung der vorgenannten Richtlinien. Da die Richtlinien einen auf einem Rechtsanspruch beruhenden Ansatz verfolgen, funktionieren sie nur, wenn Bürger entsprechende Fälle vor Gericht bringen. Deswegen sind die Gleichbehandlungsstellen gehalten, einerseits Betroffenen individuelle Unterstützung zu leisten und andererseits Forschung zu betreiben und Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Gleichbehandlungsstellen sind Mitglieder von EQUINET AISBL, dem (in Belgien registrierten) Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen. Die bisherige Arbeit mit den Gleichbehandlungsstellen hat gezeigt, dass deutliche Unterschiede beim Wissensstand und bei den Arbeitsmethoden dieser Stellen bestehen. Wenn die Bürger in der gesamten EU denselben Schutz genießen sollen, ist daher ein europaweiter Austausch bewährter Verfahren von entscheidender Bedeutung. EQUINET ist Begünstigter eines Beitrags zu den Betriebskosten für eine Einrichtung mit De-facto-Monopolstellung, da es das einzige Netz ist, das die Koordinierung von Maßnahmen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Gleichbehandlungsstellen gewährleisten kann.

Die Kommission wird EQUINET schriftlich auffordern, seine Vorschläge zur Bekanntgabe

der jährlichen Prioritäten für 2020 zu übermitteln.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Der Zuschuss dient dazu, die 2020 durchgeführten Maßnahmen des Europäischen Netzes nationaler Gleichbehandlungsstellen zu unterstützen, in deren Rahmen Erfahrungen und bewährte Verfahren unter ihnen ausgetauscht werden.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

- Verbesserte Kapazität der Sachverständigen nationaler Gleichbehandlungsstellen für die Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung;
- verstärkte Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch zwischen Gleichbehandlungsstellen;
- bessere Kenntnis der Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung.

**WESENTLICHE GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Die Vorschläge werden anhand der folgenden Gewährungskriterien bewertet:

a) Berücksichtigung der von der Kommission vorgegebenen Prioritäten durch das vorgeschlagene Jahresarbeitsprogramm;

b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar formuliert, realistisch und ausreichend detailliert sein muss;

c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;

d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung;

e) Kostenwirksamkeit.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| REC-RDIS-EQNT-OG-2019 | 3. Quartal 2019 | 1 200 000 EUR |

**HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN**

95 %

### 3.4. *Auftragsvergabe*

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**GEGENSTAND DER GEPLANTEN VERTRÄGE**

Die Kommission beabsichtigt, mehrere Maßnahmen mittels Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen und Rahmenverträge) oder mithilfe von Verwaltungsvereinbarungen zu finanzieren.

Zu den Maßnahmen zählen unter anderem: die Ausrichtung von Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren, Kommunikationsmaßnahmen; die Entwicklung und Wartung von IT-Plattformen und -Systemen; die Erarbeitung von Erhebungen und Studien sowie Folgenabschätzungen, sofern damit ermöglicht wird, die ordnungsgemäße Umsetzung geltender Rechtsvorschriften zu überwachen, neue Rechtsakte zu begleiten oder auf Änderungen der politischen Strategie in dem vom Programm abgedeckten Bereich zu reagieren. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

(a) Spezifisches Ziel: **Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung**

- Betrieb einer EU-Plattform der Chartas der Vielfalt, einschließlich der Ausrichtung eines jährlichen Forums der Chartas der Vielfalt und von Fachseminaren (3. Quartal 2019);
- hochrangige Gruppe zu Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt mit Seminaren für den Austausch bewährter Verfahren;
- EU-Roma-Plattform, einschließlich Vorbereitungstreffen und Konsultationen der Akteure (4. Quartal 2019);
- Treffen der nationalen Roma-Kontaktstellen, einschließlich Unterarbeitsgruppen (1. und 4. Quartal 2019);
- notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung oder Begleitung politischer Entwicklungen auf dem Gebiet der Nichtdiskriminierung, einschließlich Initiativen der EU-Ratsvorsitze und zugehöriger Veranstaltungen;
- LGBTI-Sensibilisierungskampagnen auf EU-Ebene;
- Schulungsseminare für Angehörige der Rechtsberufe, Richter und Staatsanwälte zum Thema Nichtdiskriminierung (4. Quartal 2019);
- Europäisches Netzwerk von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung (4. Quartal 2019);
- Eurobarometer zum Thema Diskriminierung in der EU zur Vorbereitung des Berichts über die Durchführung der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse (2. Quartal 2019);
- Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewertung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma;

- Situationsanalysen im Bereich Diskriminierung von LGBTI und ethnischen Gruppen (Roma) (der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – FRA);
- Studie zur Unterstützung der Erarbeitung von Vorschlägen für einen potenziellen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma für die Zeit nach 2020 (4. Quartal 2019);
- Schulungsseminare für Angehörige der Rechtsberufe, Richter und Staatsanwälte (4. Quartal 2019);

(b) Spezifisches Ziel: **Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz**

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und mit der wirksamen Prävention und Bekämpfung von Hetze, Hassverbrechen und Intoleranz aus jedwedem Grund: i) Treffen der hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz sowie der zugehörigen Untergruppen; ii) Kampagnen und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Hass und Intoleranz; iii) Maßnahmen (d. h. Seminare, Workshops, Fachtagungen) zur Unterstützung der Entwicklung von Instrumenten und Verfahrensweisen für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von Hassverbrechen und Intoleranz sowohl im Internet als auch in der realen Welt; iv) Maßnahmen (z. B. Treffen) der Koordinatoren für die Bekämpfung von Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit;
- Maßnahme zur Schaffung einer EU-weiten Datenbank mit Fällen von Hetze im Internet; Studien zur Situation von Hass im Internet und zu dessen Bedeutung für Hassverbrechen in der realen Welt sowie zu den wichtigsten Auslösefaktoren und Konsequenzen von Hetze in der gesamten EU;

(c) Spezifisches Ziel: Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Durchführung durch die GD EMPL)

- europäisches Netz von Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Behinderung (2. Quartal 2019);
- Schulung von juristischen und politischen Fachkräften zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (4. Quartal 2019);
- Arbeitsforum zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2. Quartal 2019);
- Verleihung der Auszeichnung „Access City Award“ (3. Quartal 2019);
- Europäischer Tag der Menschen mit Behinderungen (3. Quartal 2019);

(d) Spezifisches Ziel: **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung (Gender-Mainstreaming)**

- Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (3. und 4. Quartal 2019);
- Schulungsseminare für Angehörige der Rechtsberufe, Richter und Staatsanwälte zum Thema Gleichstellung der Geschlechter (4. Quartal 2019);

- Europäisches Netzwerk von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung (4. Quartal 2019);
- Bewertungsuntersuchung zur Folgemaßnahme des Strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter (2016–2019) (1. Quartal 2019);
- Prüfung der Durchführung der Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (1. Quartal 2019).

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die GD JUST und, sofern angegeben, die FRA oder die GD EMPL.

**INSGESAMT ZUR VERFÜGUNG STEHENDE MITTEL**

10 157 000 EUR

### 3.5. Preisgelder

**RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013

**Spezifisches Ziel: Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**VERFOLGTE ZIELE**

Mit dem 2010 ins Leben gerufenen „Access City Award“ werden Städte gewürdigt und gefeiert, die bereit, fähig und engagiert sind, die Barrierefreiheit auszubauen, um:

- zur Gewährleistung und Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu Grundrechten beizutragen;
- zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung beizutragen und zu gewährleisten, dass jeder – unabhängig von Alter, Mobilität und Fähigkeit – in gleichberechtigter Weise alle Ressourcen und Vergnügungen in Anspruch nehmen kann, die eine Stadt zu bieten hat.

Mit der Auszeichnung werden Städte gewürdigt und gefeiert, die in Eigeninitiative die Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen unterstützen und ihre Vorbildfunktion erfüllen, indem sie den Ausbau der Barrierefreiheit im städtischen Umfeld zum Nutzen aller voranbringen. Um außergewöhnliche Leistungen europäischer Städte zur Verbesserung der Barrierefreiheit noch nachdrücklicher zu würdigen, ist der „Access City Award“ nun mit einem Preisgeld dotiert.

**BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

Preisgelder für die Gewinner des „Access City Award“.

**ERWARTETE ERGEBNISSE**

Folgendes wird von der Vergabe der Preisgelder für den „Access City Award“ erwartet:

- Unterstützung der Gewinnerstädte bei der Verbesserung der Barrierefreiheit und Förderung ihrer Inklusionsbemühungen;
- Ermutigung qualifizierter Städte zur Teilnahme am Wettbewerb für den „Access City Award“, wodurch das Interesse dieser Städte an diesem Thema angeregt wird, sodass sie ihre Bemühungen in diesem Bereich weiter verstärken;
- verstärktes Interesse am „Access City Award“ und größere Anzahl von Teilnahmeanträgen;
- verstärkte Werbung für die Auszeichnung und für die Städte mit vorbildlicher Barrierefreiheit.

Folgendes wird von dem „Access City Award“ im Allgemeinen erwartet:

- Präsentation der Initiativen auf lokaler Ebene, mit denen ein entscheidender Beitrag zu den politischen EU-Zielen in Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit und auf die vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

geleistet wird;

- Sensibilisierung für das Problem der ungenügenden Barrierefreiheit in Städten im weitesten Sinne;
- Unterstützung eines Netzes von Städten mit vorbildlicher Barrierefreiheit mit dem Ziel der Erleichterung eines Austauschs von bewährten Verfahren;
- Ermunterung von Städten, ihre Barrierefreiheit zu verbessern.

**WESENTLICHE ZULASSUNGS- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Preisgelder werden an Antragsteller vergeben, die im Wettbewerb für den „Access City Award 2020“ den ersten, zweiten oder dritten Platz belegt haben und die Zulassungskriterien laut Beteiligungsregeln erfüllen.

Gewährungskriterien für die Auswahl der Gewinner des „Access City Award“:

a) Relevanz in Bezug auf die Ziele;

b) Eigenverantwortung, Engagement;

c) Wirkung;

d) Qualität und Nachhaltigkeit der Ergebnisse;

e) Einbindung von Menschen mit Behinderungen und relevanten Partnern.

**DURCHFÜHRUNG**

Durch die GD EMPL

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DES WETTBEWERBS UND RICHTBETRAG**

| Bezeichnung | Termin | Betrag |
|---|---|---|
| - | 4. Quartal 2019 | 350 000 EUR |